

1 K 583/14.MZ



Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

das Jobcenter Mainz, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Rodelberg 21,
55131 Mainz,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Sonstiges, Auskunft nach dem IFG, Zugang zur aktuellen
Diensttelefonliste des Jobcenters Mainz und Antrag auf
Prozesskostenhilfe

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2015, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Eckert
Richter am Verwaltungsgericht Zehgruber-Merz
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Wabnitz
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtliche Richterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten, ihm Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste aller Mitarbeiter unter Unkenntlichmachung der jeweiligen Vornamen der betreffenden Mitarbeiter zu gewähren.

Der Kläger wohnt in A-Stadt und bezieht Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – vom dortigen Jobcenter.

Der Beklagte ist eine gemeinsame Einrichtung zwischen der Agentur für Arbeit und der Stadt Mainz. Er betreut Bezieher von Arbeitslosengeld II in der Stadt Mainz.

Der Beklagte betreibt die telefonische Abwicklung über ein Servicecenter. Telefonische Anfragen werden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr beantwortet. Können die Mitarbeiter des Servicecenters die dort anfallenden Anfragen nicht sofort und abschließend beantworten, wird die Anfrage an das zuständige Beratungsteam des Beklagten weitergegeben. Vor der Weitergabe bereitet das Servicecenter die weitere Bearbeitung vor, indem alle

erforderlichen Informationen vom Anrufer erfragt werden. Der Kunde wird sodann binnen 48 Stunden von dem zuständigen Sachbearbeiter zurückgerufen.

Mit Schreiben vom 26. Dezember 2013 beantragte der Kläger bei dem Beklagten, ihm binnen Monatsfrist eine Liste mit allen Durchwahlnummern der Sachbearbeiter und Vermittler sowie der sachbearbeitenden Mitarbeiter der Widerspruchsstelle (Diensttelefonliste) zur Verfügung zu stellen. Dabei benötige er die Vornamen der Mitarbeiter nicht und die Nachnamen seien ebenfalls entbehrlich, soweit die Zuständigkeit der Mitarbeiter klar einer Telefonnummer zugeordnet werde. Grund seines Anschreibens sei, dass er in den ihm zugänglichen Informationsquellen, vor allem dem Internet, keine oder keine aktuelle Diensttelefonliste gefunden habe bzw. diese zum Teil nur von Privatpersonen veröffentlicht worden seien, von denen er nicht wisse, ob sie tatsächlich die richtigen bzw. aktuellen Listen veröffentlicht hätten.

Hierauf reagierte der Beklagte nicht.

Der Kläger hat am 5. Mai 2014 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor: Er habe auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG –) einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste des Beklagten. Die dienstlichen Durchwahlnummern der Mitarbeiter des Beklagten seien amtliche Informationen im Sinne dieses Gesetzes. An deren Charakter als amtliche Informationen ändere sich auch nicht deshalb etwas, weil es vorliegend nicht um die dienstliche Telefonnummer eines einzelnen Mitarbeiters im Zusammenhang mit einem konkreten Verwaltungsvorgang gehe, sondern losgelöst hiervon um die Telefondurchwahlen aller Sachbearbeiter mit Außenkontakt. Seinem Informationsanspruch stünden auch keine Ausnahmetatbestände entgegen. Ausschlussgründe nach den §§ 3, 4 und 6 IFG seien nicht ersichtlich, insbesondere auch nicht der allenfalls in Betracht kommende Ausschlussgrund einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Bekanntwerden der Information (§ 3 Nr. 2 IFG). Es spreche nichts dafür, dass die Funktionsfähigkeit des Beklagten bei Bekanntgabe der dienstlichen Telefonnummern in Frage gestellt wäre. Es sei insbesondere nicht anzunehmen, dass die Arbeit einer ganzen Behörde lahmgelegt werde, wenn ihre Sachbe-

arbeiter direkt telefonisch erreichbar seien. Die telefonische Kommunikation mit dem Bürger sei selbst Teil der behördlichen Aufgabe und es sei Ausdruck modernen staatlichen Selbstverständnisses, die telefonische Erreichbarkeit in beide Richtungen unmittelbar sicherzustellen. Zahlreiche Jobcenter in Deutschland hätten die Diensttelefonnummern ihrer Mitarbeiter ins Internet gestellt, ohne dass es Sicherheitsprobleme irgendwelcher Art bei den betreffenden Jobcentern oder deren Mitarbeitern gegeben hätte. Auch überwiege kein schutzwürdiges Interesse der Mitarbeiter des Beklagten sein Interesse am Informationszugang (§ 5 Abs. 1, 4 IFG). Mit der Nennung des jeweiligen Nachnamens der Mitarbeiter und deren Telefondurchwahlnummern würden keine in irgendeiner Hinsicht schützenswerten personenbezogenen Daten preisgegeben. Es sei daher auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zulässig, dem außenstehenden Benutzer einer Behörde, für dessen Bedürfnisse diese eingerichtet worden sei, einen Hinweis darauf zu geben, welche natürlichen Personen als Amtswalter mit der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe betraut und damit in einer auf Außenkontakt gerichteten Behörde für das Publikum die zuständigen Ansprechpartner seien. Zudem spreche das allgemeine Verständnis von der datenschutzrechtlichen Relevanz einer dienstlichen Telefonnummer gegen die Schutzbedürftigkeit eines konkreten Mitarbeiters des Beklagten. Die Bediensteten einer Behörde hätten keinen Anspruch darauf, von Publikumsverkehr und von der Möglichkeit, postalisch oder elektronisch von außen mit ihm Kontakt aufzunehmen, abgeschirmt zu werden. Seinem Informationsanspruch stehe nach derzeitigem Kenntnisstand auch kein schützenswertes Interesse eines Dritten entgegen. Mangels schützenswerter eigener Interessen müssten die Mitarbeiter des Beklagten auch nicht als „Dritte“ vor der Informationsweitergabe angehört werden. Auch Organisationserwägungen fänden als Ausschlussgrund gegen seinen Informationsanspruch im Gesetz keine Stütze. Dass der Zugangsanspruch des Informationsfreiheitsgesetzes den Behörden gegebenenfalls einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufbürde und sie vor organisatorische Herausforderungen stellen könne, sei diesem modernen Bürgerrecht immanent. Das eventuelle Anliegen, den Behördenmitarbeitern die Lösung ihrer komplexen Aufgaben grundsätzlich ohne plötzliche Unterbrechung durch Telefonate zu ermöglichen, sei kein gesetzlich geschützter Belang. Demgegenüber überwiege sein Informationsinteresse. Er engagiere sich seit

langem in der Erwerbslosenarbeit und begleite Arbeitslosengeld II-Empfänger als Beistand, was wegen der fehlenden Telefonlisten überregional nicht möglich sei. Auch wolle er ein politisches Zeichen setzen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihm Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste aller Mitarbeiter des Beklagten unter Unkenntlichmachung der jeweiligen Vornamen der betreffenden Mitarbeiter zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei bereits unzulässig. Da der Kläger in A-Stadt wohne und keine Leistungen des beklagten Jobcenters beziehe, benötige er die Telefonliste nicht für eigene Zwecke. Insoweit fehle es am Rechtsschutzbedürfnis. Zudem überziehe der Kläger willkürlich eine Vielzahl von Jobcenter im gesamten Bundesgebiet mit identischen Klagen, die auf die Herausgabe von Telefonnummernlisten gerichtet seien. Dies sei von Sinn und Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes nicht gedeckt. Die Klage sei aber auch unbegründet. Bei der vom Kläger begehrten Telefonliste handele es sich schon nicht um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG. Der Informationsanspruch sei auf einen konkreten Vorgang beschränkt, weshalb Diensttelefonlisten im Rahmen eines umfassenden Herausgabeanspruchs – wie hier –, da sie keinem bestimmten Verwaltungsvorgang zugeordnet seien, dem Auskunftsanspruch nicht unterlägen. Ungeachtet dessen stehe der Übermittlung aller Telefon- und Durchwahlnummern seiner Mitarbeiter der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG zum Schutz personenbezogener Daten Dritter entgegen. Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 IFG komme dem Kläger nicht zugute, da es sich bei den begehrten Telefonnummern nicht um solche von „Bearbeitern“ handele. Die Interessenabwägung lasse kein überwiegendes Informationsinteresse des Klägers, der seinen Informationsanspruch nicht aus eigenem Interesse, sondern ohne einen auf ihn bezogenen Anlass, vermutlich zur Veröffentlichung im Internet, geltend mache, gegenüber den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitarbeiter im Hinblick

auf ihr grundrechtlich geschütztes Recht auf informationelle Selbstbestimmung erkennen. Die Zugänglichmachung der Telefondurchwahlen hätte zur Folge, dass seine Mitarbeiter ihre hoheitlichen Aufgaben nicht wie bisher durchführen könnten und in hohem zeitlichen Umfang an der eigentlichen Aktenbearbeitung gehindert seien. Es liege in seinem organisatorischen Ermessen, ob er Diensttelefonlisten seiner Mitarbeiter öffentlich bekannt gebe. Soweit er von seinem Organisationsermessen Gebrauch gemacht und sich ausdrücklich dagegen entschieden habe, dürfe diese Entscheidung nicht nachträglich durch die Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz ausgehebelt werden. Die bei ihm gehandhabte telefonische Abwicklung über ein Servicecenter habe sich bewährt. Sie gewährleiste einen geordneten Behördenablauf und eine zeitlich hohe telefonische Erreichbarkeit für die Kunden. Die telefonische Kommunikation mit dem Bürger sowie die Erreichbarkeit in beide Richtungen durch das Servicecenter seien sichergestellt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Verfahren 1 K 584/14.MZ und 1 K 660/14.MZ verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO in Form der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO statthaft. Der Kläger begehrt mit dem geltend gemachten Informationsanspruch den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts. Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Zugangs zu der aktuellen Diensttelefonliste des Beklagten, also einer Telefonliste, in der die Durchwahlnummern derjenigen Mitarbeiter aufgeführt sind, die in ihrer amtlichen Tätigkeit Außenkontakt zum Bürger haben, erfolgt – wie auch § 9 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) verdeutlicht – in Form eines Verwaltungsakts (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. Mai 2011 – OVG 12 N 20.10 –,

juris, Rn. 5; VG Neustadt, Urteil vom 4. September 2014 – 4 K 466/14.NW –, juris, Rn. 22; VG Ansbach, Urteil vom 27. Mai 2014 – AN 4 K 13.01194 –, juris, Rn. 22).

Die Klage ist gemäß § 75 VwGO auch ohne Erlass eines (ablehnenden) Verwaltungsakts und abweichend von §§ 68 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO, 9 Abs. 4 IFG als Untätigkeitsklage zulässig. Denn über den Antrag des Klägers auf Vornahme eines Verwaltungsakts wurde ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden (§ 75 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat auch die Drei-Monats-Frist des § 75 Abs. 1 Satz 2 VwGO vor Klageerhebung am 5. Mai 2014 abgewartet, da zu diesem Zeitpunkt sein mit Schreiben vom 26. Dezember 2013 gestellter Antrag auf Informationszugang noch nicht beschieden worden war.

Der Beklagte ist auch als (teil-)rechtsfähige öffentlich-rechtliche Gesellschaft sui generis für das vorliegende Verfahren gemäß § 61 Nr. 1 VwGO beteiligungsfähig (VG Neustadt, Urteil vom 4. September 2014, a.a.O., Rn. 26; VG Düsseldorf, Urteil vom 5. August 2014 – 26 K 4682/13 –, juris, Rn. 15; VG B-Stadt, Urteil vom 10. Januar 2013 - 5 K 981/11 –, juris, Rn. 21; vgl. auch BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 – 4 BAS 90/10 R –, juris, Rn. 11). Mit „Jobcenter“ wird nach § 6 d SGB II der zugelassene kommunale Träger (Optionskommune) oder die gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II der Bundesagentur für Arbeit und des kommunalen Träger bezeichnet. Das Jobcenter steht damit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gleich. Die gemeinsame Einrichtung ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung Trägerin von Rechten und Pflichten und nimmt die Aufgaben der Träger wahr, indem sie insbesondere Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlässt (§ 44 b Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II).

Es fehlt auch nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse des Klägers. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG steht der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen jedem ohne Einschränkungen zu, weshalb die Motive des jeweiligen Antragstellers bei der Verfolgung des Anspruchs für seine Anspruchsberechtigung unerheblich sind (vgl. etwa HessVGH, Urteil vom 29. November 2013 – 6 A 1293/13 –, juris, Rn. 35). Von daher ist es im vorliegenden Zusammenhang rechtlich ohne Belang, dass der Kläger in A-Stadt

wohnt, von dem beklagten Jobcenter keine Leistungen bezieht und – so die Vermutung des Beklagten – die Telefonliste auch nicht für eigene Zwecke benötigt.

Die Klage ist auch nicht deshalb als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil der Kläger identische Klagen gegen Jobcenter auch vor zahlreichen anderen Verwaltungsgerichten erhoben hat. Zwar ist, auch wenn der Gesetzgeber im Informationsfreiheitsgesetz im Unterschied zu sonstigen Regelungen des Informationszugangsrechts des Bundes auf die Normierung einer allgemeinen Missbrauchsklausel verzichtet hat, der Einwand des Rechtsmissbrauchs nicht ausgeschlossen. Da es jedoch, wie dargelegt, auf die Motivation des jeweiligen Antragstellers ebenso wenig ankommen soll wie auf die Nützlichkeit der Information (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Aufl. 2009, § 9 Rn. 50), greift dieser Einwand nur in besonders gelagerten Fällen ein, z.B. bei Klagen, die ersichtlich allein dazu dienen, den Gegner bewusst zu schädigen oder das Gericht zu belästigen. Hierbei muss die Schädigungsabsicht eindeutig erkennbar sein, was vorliegend jedoch mit Blick auf die weite Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG einerseits und den Vortrag des Klägers andererseits nicht anzunehmen ist (vgl. VG Neustadt, Urteil vom 4. September 2014, a.a.O., juris, Rn. 28 m.w.N.).

Die Klage ist aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte ihm Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste aller Mitarbeiter des Beklagten unter Unkenntlichmachung der jeweiligen Vornamen der betreffenden Mitarbeiter gewährt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Unterlassung, einen Bescheid mit dem vom Kläger gewünschten Inhalt zu erlassen, verletzt diesen daher nicht in seinen Rechten.

Insoweit folgt die Kammer der Rechtsprechung des VG Neustadt, das in seinem – ebenfalls ein Verfahren des Klägers gegen ein Jobcenter betreffenden – Urteil vom 14. September 2014 (a.a.O., Rn. 30 bis 58) ausgeführt hat:

„...**2.1.** Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers auf Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste aller Mitarbeiter des Beklagten mit der Angabe ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Unkenntlichmachung der jeweiligen *Vornamen* der betreffenden Mitarbeiter ist § 1 Abs. 1 IFG.

Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Kläger ist grundsätzlich anspruchsberechtigt (2.1.1.) und der Beklagte ist anspruchspflichtig (2.1.2.). Der vom Kläger geltend gemachte Auskunftsanspruch richtet sich auch auf den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG (2.1.3.). Zwar stehen dem Informationsanspruch des Klägers nicht die Schutzvorschriften der §§ 3, 4 und 6 IFG entgegen (2.1.4.). Es ist jedoch der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 IFG gegeben (2.1.5.).

2.1.1. Der Kläger ist als natürliche Person „jeder“ im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG. Der Informationsanspruch ist voraussetzungslos und besteht, wie oben bereits ausgeführt, unabhängig davon, aus welchem Interesse der Kläger diesen geltend macht. Das IFG soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung nachhaltig unterstützen, die Kontrolle staatlichen Handelns verbessern und die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen erhöhen (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes, BT-Drucksache 15/4493 Seite 6).

2.1.2. Der Beklagte ist nach § 1 Abs. 1 IFG anspruchspflichtig. Zwar ist das Jobcenter keine Behörde des Bundes bzw. ein sonstiges Bundesorgan oder eine sonstige Bundeseinrichtung, sondern gemäß § 6d SGB II eine gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 44 b SGB II (s. oben). Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen ihm gegenüber richtet sich jedoch gleichwohl nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Denn insoweit wird die Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes von § 50 Abs. 4 Satz 2 SGB II ausdrücklich angeordnet (s. auch VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2014 - VG 2 K 54.14 -).

2.1.3. Die vom Kläger begehrte Diensttelefonliste des Beklagten ist nach Auffassung der Kammer eine „amtliche Information“ (so auch VG B-Stadt, Urteil vom 10. Januar 2013 – 5 K 981/11 –, juris; VG Arnsberg, Urteil vom 31. März 2014 – 7 K 1755/13 –, juris; VG Gießen, Urteil vom 24. Februar 2014 – 4 K 2911/13.GI –, juris; VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2014 – VG 2 K 54.14 –; VG Düsseldorf, Urteil vom 5. August 2014 – 26 K 4682/13 –, juris; vgl. auch VG Aachen, Urteil vom 17. Juli 2013 – 8 K 532/11 –, juris zum Telefonverzeichnis eines Gerichts; andere Ansicht VG Ansbach, Urteil vom 27. Mai 2014 – AN 4 K 13.01194 –, juris: erforderlich ist ein konkreter Vorgang; VG Chemnitz, Urteil vom 26. März 2014 – 5 K 1237/13 –: Amtliche Informationen sind nicht Gegenstände der Erkenntnis, welche die Verwaltung selbst generiert). Amtliche Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes sind nach § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ausgenommen werden insoweit lediglich Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (§ 2 Nr. 1 Satz 2 IFG). Nach der Begründung des Gesetzgebers erfasst eine amtliche

Information alle Formen von festgehaltener und gespeicherter Information, die auf einem Informationsträger gespeichert ist. Gemeint sind Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Nicht erfasst werden private Informationen oder solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen (BT-Drucksache 15/4493, Seite 8 f.).

Das Telefonverzeichnis des Beklagten steht diesem zur Verfügung und muss nicht erst angefertigt werden. Es ist in dienstlichem Zusammenhang erstellt worden, dient der Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Beklagten und ist daher als amtliche Information anzusehen.

Am Charakter als amtliche Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes ändert sich nicht deshalb etwas, weil es vorliegend nicht um die dienstliche Telefonnummer eines einzelnen Mitarbeiters im Zusammenhang mit einem konkreten Verwaltungsvorgang, sondern losgelöst hiervon um die Telefondurchwahlliste aller Sachbearbeiter mit Außenkontakt geht (so aber VG Ansbach, Urteil vom 27. Mai 2014 – AN 4 K 13.01194 –, juris). § 2 Nr. 1 IFG selbst enthält eine solche Einschränkung des Informationsanspruches auf einen konkreten Verwaltungsvorgang nicht. Sie stünde auch nicht in Einklang mit dem Grundsatz des § 1 Abs. 1 IFG, der gerade keine weiteren Einschränkungen auf eine besondere Betroffenheit oder auf konkrete Verwaltungsvorgänge enthält.

Dem Informationsfreiheitsgesetz lässt sich auch sonst keine Einschränkung dahin entnehmen, die Telefonlisten amtlicher Stellen seien als solche keine amtlichen Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG. Zwar sind nach § 11 Abs. 2 IFG Organisations- und Aktenpläne *ohne Angabe personenbezogener Daten* nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Telefonlisten stehen einem solchen Organisationsplan gleich. Denn sie sind um ihrer Handhabbarkeit willen üblicher- und sinnvollerweise nach der Organisation der Behörde strukturiert. § 11 Abs. 2 IFG regelt aber nur eine Verpflichtung der Behörden zur Mindestausgestaltung veröffentlichter Zuständigkeitsübersichten, ohne deren Personalisierung auszuschließen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. September 2007 – 2 A 10413/07.OVG –, LKRZ 2007, 443). Eine Beschränkung des Informationsanspruches zu Lasten des Bürgers enthält § 11 Abs. 2 IFG hingegen dem Wortlaut nach nicht. Dies lässt sich auch der Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 2 IFG (BT-Drucksache 15/4493 Seite 16) entnehmen. Darin heißt es, Geschäftsverteilungspläne, die Namen, dienstliche Rufnummer und Aufgabenbereich des einzelnen Mitarbeiters enthalten, unterlägen nicht der Offenlegungspflicht des § 11 Abs. 2 IFG. Sie seien als sonstige amtliche Information – vorbehaltlich etwaiger Ausnahmetatbestände – nur auf Antrag mitzuteilen. Der Gesetzgeber hat die vorliegende Problematik also nicht

nur gesehen, sondern geht zudem davon aus, dass Listen mit amtlichen Durchwahlnummern dem allgemeinen Informationsanspruch des § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG unterliegen, wenn auch nur auf Antrag (so auch VG B-Stadt, Urteil vom 10. Januar 2013 – 5 K 981/11 –, juris; VG Arnberg, Urteil vom 31. März 2014 – 7 K 1755/13 –, juris; VG Gießen, Urteil vom 24. Februar 2014 – 4 K 2911/13.GI –, juris).

2.1.4. Der Kläger hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Ausschlussgründe nach den §§ 3, 4 und 6 IFG nicht gegeben sind. Dies gilt insbesondere für den hier allenfalls in Frage kommenden Ausschlussgrund, dass das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden könnte (§ 3 Nr. 2 IFG). Öffentliche Sicherheit bedeutet die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger. Das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Sicherheit gewährleistet somit, dass neben dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes auch Individualrechtsgüter geschützt werden (vgl. BT-Drucksache 15/4493 Seite 10). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Auch hat sich der Beklagte in seiner Klageerwiderung nicht darauf berufen, seine Funktionsfähigkeit sei durch die Bekanntgabe der Durchwahlen grundsätzlich in Frage gestellt.

2.1.5. Dem geltend gemachten Anspruch des Klägers auf Informationszugang steht aber der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG entgegen. Danach darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

2.1.5.1. Bei den vom Kläger verlangten Telefondurchwahlnummern der Mitarbeiter des Beklagten handelt es sich um personenbezogene Daten. Hierunter sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u.a. –, NJW 1984, 419; BVerwG, Beschluss vom 19. Juni 2013 – 20 F 10/12 –, ZIP 2014, 442; siehe auch § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG –). Solche Daten enthält die von dem Kläger begehrte Diensttelefonliste. Denn in ihr werden u.a. die Namen von bestimmten Personen und die ihnen zugeordneten Diensttelefonnummern aufgeführt (vgl. Schoch, IFG, a.a.O., § 5 Rn. 16 ff.; VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2014 – VG 2 K 54.14 –, s. auch VG Aachen, Urteil vom 17. Juli 2013 – 8 K 532/11 –, juris zum Telefonverzeichnis eines Gerichts). Die Telefondurchwahlnummern der Mitarbeiter des Beklagten sind auch Bestandteil der amtlichen Information, denn sie wurden aus amtlichen Zwecken aufgezeichnet.

2.1.5.2. Die Beschäftigten des Beklagten sind Dritte im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG.

Zwar bestimmt diese Vorschrift nicht, wer „Dritter“ ist. Dies ergibt sich indessen aus § 2 Nr. 2 IFG. Danach ist Dritter jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen. Darunter fallen nach der Gesetzesbegründung grundsätzlich auch alle Amtsträger (BT-Drucksache 15/4493, Seite 9). Jedoch ist bei diesen einschränkend die Vorschrift des § 5 Abs. 4 IFG zu beachten. Danach sind Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und –telekommunikationsnummer *von Bearbeitern* vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Die genannte Bestimmung stellt klar, dass die aufgeführten personenbezogenen Daten von Amtsträgern, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit zusammenhängen, grundsätzlich nicht nach Absatz 1 geschützt sind, da sie regelmäßig nur die amtliche Funktion betreffen (BT-Drucksache 15/4493, Seite 14).

Auf die Vorschrift des § 5 Abs. 4 IFG kann sich der Kläger hier jedoch nicht berufen. Die erkennende Kammer schließt sich insoweit der in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht an, wonach der Informationszugangsanspruch an einen konkreten Vorgang zu binden sei (so VG Ansbach, Urteil vom 27. Mai 2014 – AN 4 K 13.01194 –, juris; VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2014 – VG 2 K 54.14 –, juris; VG A-Stadt, Urteil vom 26. Juni 2013 – 5 A 239/10 –, juris; vgl. auch Schoch, a.a.O., § 5 Rn. 70; andere Ansicht VG B-Stadt, Urteil vom 10. Januar 2013 – 5 K 981/11 –, juris; VG Arnsberg, Urteil vom 31. März 2014 – 7 K 1755/13 –, juris; VG Gießen, Urteil vom 24. Februar 2014 – 4 K 2911/13.GI –, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 5. August 2014 – 26 K 4682/13 –, juris, die einen konkreten Bezug zu einem bestimmten Mitarbeiter nicht für erforderlich halten). Dies folgt aus einer Auslegung des § 5 Abs. 4 IFG nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck.

Der Wortlaut des § 5 Abs. 4 IFG spricht von „*Bearbeitern*“ und nicht von „*Amtsträgern*“. Diese Unterscheidung war dem Gesetzgeber bewusst. Denn in der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 15/4493, Seite 14) heißt es dazu, § 5 Abs. 4 IFG stelle klar, dass die aufgeführten personenbezogenen Daten von „*Amtsträgern*“, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit zusammenhängen, grundsätzlich nicht nach Absatz 1 geschützt seien. Anders sei es aber, „wenn sie im konkreten Fall ausnahmsweise Bestandteil der Persönlichkeitsrechte des Bearbeiters sind“. Daher geht der Gesetzgeber offensichtlich von unterschiedlichen Bedeutungen der Begriffe Amtsträger und Bearbeiter aus (s. auch VG Ansbach, Urteil vom 27. Mai 2014 – AN 4 K 13.01194 –, juris). Der Begriff „*Bearbeiter*“ verlangt eine Beschäftigung mit einem Vorgang. Deshalb ist im Rahmen des § 5 Abs. 4 IFG ein konkreter Bezug zu einem Verwaltungsvorgang erforderlich. Hätte der Gesetzgeber grundsätzlich einen Zugang zu den personenbezogenen Daten der

Mitarbeiter gewähren wollen, so hätte er sich ohne weiteres auf den Begriff des Amtsträgers festlegen können. Dies hat er jedoch nicht getan.

Diese Auslegung wird auch durch die Regelung in § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG gestützt. Danach gehören Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollten, nicht zu den amtlichen Informationen. Daraus wird ersichtlich, dass auch der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass sich die Informationen in Zusammenhang mit einem Vorgang ergeben. Denn § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG macht keine Änderung in der Aktenführung der Behörden durch Trennung von Unterlagen erforderlich. Erst im Falle eines Informationsbegehrens hat die Behörde durch Trennung, Weitergabe geschwärzter Kopien oder auf andere Weise geschützte Information auszusondern (BT-Drucksache 15/4493, Seite 9). In der systematischen Auslegung mit § 5 Abs. 4 IFG und dem dort genannten Begriff der „Bearbeiter“, ergibt sich, dass diese Normen gerade auf die Bearbeiter eines gewissen Vorganges bezogen sind. Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung davon ausgeht, dass unabhängig von einer individuellen Betroffenheit Sachkenntnisse entscheidende Voraussetzung für eine Beteiligung der Bürger an staatlichen Entscheidungsprozessen seien (BT-Drucksache 15/4493, Seite 6). Ein grundsätzlicher Anspruch auf Zugang in Form von Akteneinsicht besteht daher nicht (VG Ansbach, Urteil vom 27. Mai 2014 – AN 4 K 13.01194 –, juris).

Für das Erfordernis einer Befassung mit einer bestimmten Angelegenheit spricht auch die systematische Auslegung des § 5 Abs. 4 IFG. Während § 5 Abs. 1 IFG allgemein für personenbezogene Daten gilt, treffen die Absätze 2 und 3 des § 5 IFG vorgangsbezogene Sonderregelungen für bestimmte Konstellationen. Denn sie betreffen „Informationen aus Unterlagen“ bzw. Personen, die eine „Stellungnahme in einem Verfahren“ abgegeben haben. Dies legt nahe, auch den § 5 Abs. 4 IFG vorgangsbezogen in dem Sinne zu verstehen, dass Bearbeiter nur derjenige ist, der mit einem bestimmten Vorgang befasst gewesen ist (VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2014 – VG 2 K 54.14 –).

Ein im Rahmen der systematischen Auslegung vorzunehmender Blick auf § 11 IFG bestätigt dieses Ergebnis (so auch VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2014 – VG 2 K 54.14 –). Darin ist geregelt, welche Informationen die vom Informationsfreiheitsgesetz betroffenen Behörden allgemein veröffentlichen sollen. Gemäß § 11 Abs. 1 IFG sollen die Behörden Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Nach Abs. 2 der genannten Vorschrift sind Organisations- und Aktenpläne *ohne Angabe personenbezogener Daten* nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Schließlich sollen die Behörden nach § 11 Abs. 3 IFG die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in

elektronischer Form allgemein zugänglich machen. Verzeichnisse zu vorhandenen Informationssammlungen sowie allgemein zugängliche Organisations- und Aktenpläne dienen primär der Erleichterung der Informationssuche von potenziellen Antragstellern. Zugleich führt dies zu einer Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Verwaltung (Schoch, a.a.O., § 11 Rn. 5). Obwohl Diensttelefonlisten systematisch in § 11 Abs. 2 IFG aufgeführt sein müssten, hat der Gesetzgeber bewusst davon Abstand genommen und in der Gesetzesbegründung dazu ausgeführt, Geschäftsverteilungspläne, die Namen, *dienstliche Rufnummern* und Aufgabenbereiche der einzelnen Mitarbeiter enthielten, unterlägen nicht der Offenlegungspflicht des Absatzes 2. Sie seien als sonstige amtliche Information „vorbehaltlich etwaiger Ausnahmetatbestände“, also auch des § 5 Abs. 1 IFG, nur auf Antrag mitzuteilen. Dies diene der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter, deren Arbeitsfähigkeit und dem behördlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung (s. BT-Drucksache 14/4493, Seite 16).

Auch der Sinn und Zweck des § 5 Abs. 4 IFG und des Informationsfreiheitsgesetzes allgemein sprechen dafür, unter einem „Bearbeiter“ im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG nur den Amtsträger zu verstehen, der sich mit einem bestimmten Vorgang befasst hat. Dem Gesetzgeber ging es mit dem Informationsfreiheitsgesetz nämlich darum, dem Antragsteller einen Anspruch auf Zugang zu Sachinformationen zu verschaffen, ihm mithin „Sachkenntnisse“ zu vermitteln, um auf diese Weise die Transparenz behördlicher Entscheidungen zu verbessern und die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern (vgl. BT-Drucksache 14/4493, Seite 6). Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 IFG hat vor diesem Hintergrund den Zweck, den ohne sie stets anfallenden Schwärzungsaufwand im Rahmen eines Begehrens auf Zugang zu bestimmten Sachinformationen zu vermeiden. Denn sie bestimmt, dass der Bearbeiter des die Sachinformation enthaltenden Vorgangs grundsätzlich nicht anonymisiert werden muss (VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2014 – VG 2 K 54.14 –).

Diese Auslegung widerspricht nicht dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2008 (– 2 B 131/07 –, DuD 2008, 696 und juris; s. dazu auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. September 2007 – 2 A 10413/07 –, LKRZ 2007, 443). In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte sich ein Behördenmitarbeiter gegen die Veröffentlichung seines Namens samt E-Mail-Adresse im Internet-Auftritt seiner Beschäftigungsbehörde gewandt. Das Bundesverwaltungsgericht führte dazu in dem genannten Beschluss u.a. aus:

„Soweit eine juristische Person des öffentlichen Rechts *befugt* ist, ihre behördliche und organisatorische Struktur zu regeln, ist sie auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung *befugt*, dem außenstehenden Benutzer, für dessen Bedürfnisse sie eingerichtet worden ist, einen

Hinweis darauf zu geben, welche natürlichen Personen als Amtswalter (Beamte, Angestellte) mit der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe betraut und damit in einer auf Außenkontakt gerichteten Behörde für das Publikum der zuständige Ansprechpartner sind. Ob die Behörde dies in herkömmlicher Weise durch schriftliche Behördenwegweiser, Übersichtstafeln, Namensschilder, veröffentlichte oder auf Antrag einsehbare Geschäftsverteilungspläne oder in moderner Weise durch entsprechende Verlautbarungen auf ihrer Internetseite tut, **liegt allein in ihrem organisatorischen Ermessen**. Sie *kann bestimmen*, ob und gegebenenfalls auf welche Weise sie die tatsächliche Erreichbarkeit ihrer Bediensteten durch Außenstehende sicherstellen will. Kein Bediensteter einer Behörde hat Anspruch darauf, von Publikumsverkehr und von der Möglichkeit, postalisch oder elektronisch von außen mit ihm Kontakt aufzunehmen, abgeschirmt zu werden, es sei denn, legitime Interessen z.B. der Sicherheit gebieten dies. Mit der Nennung des Namens, der Dienstbezeichnung, der dienstlichen Telefonnummer und der dienstlichen E-Mail-Adresse des Beamten werden keine in irgendeiner Hinsicht schützenswerten personenbezogenen Daten preisgegeben, so dass sich die Frage einer für Eingriffe in individuelle Rechte erforderlichen Ermächtigungsgrundlage nicht stellt. Der Kläger wird durch diese Dritten zugänglichen Angaben auch nicht zu irgendwelchen dienstlichen Handlungen gezwungen, die ihren Ursprung außerhalb seiner allgemeinen Gehorsamspflicht haben. Ob und wie er auf ihn erreichende Briefe, Anrufe oder E-Mails zu reagieren hat, bestimmt nicht der Absender der E-Mail, sondern der Dienstherr.“

Danach bedarf eine Behörde zur Veröffentlichung von Mitarbeitertelefonlisten keiner Ermächtigungsgrundlage. Daraus kann jedoch nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass ein Bürger ohne konkreten Anlass einen Anspruch auf Herausgabe dieser Informationen hat, wenn sich die Behörde dazu entschließt, eine solche Veröffentlichung nicht freiwillig zu veranlassen. Denn es liegt allein im organisatorischen Ermessen der Behörde, wie diese sich nach außen präsentiert. Die Befugnis ist nicht mit einer entsprechenden Verpflichtung der Behörde gleichzusetzen (vgl. VG Aachen, Urteil vom 17. Juli 2013 – 8 K 532/11 –, juris). Es ist daher unbeachtlich, dass – worauf der Kläger besonders hingewiesen hat –, verschiedene Jobcenter im Bundesgebiet die Diensttelefonnummern ihrer Mitarbeiter ins Internet gestellt haben (s. die Übersicht auf https://wiki.piratenpartei.de/Telefonlisten_Jobcenter). Macht ein Hoheitsträger – wie hier – keinen Gebrauch davon, sich im Internet durch Offenbarung der Namen der Mitarbeiter und deren Durchwahlnummern zu präsentieren, so wird ihm diese Entscheidung nicht durch die Regelungen des IFG abgenommen (so auch VG Ansbach, Urteil vom 27. Mai 2014 – AN 4 K 13.01194 –, juris).

2.1.5.3. Die danach gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG vorzunehmende Abwägung des Informationsinteresses des Klägers gegen das Interesse der Bediensteten des Beklagten am Ausschluss des Informationszugangs geht zu Lasten des Klägers aus.

Grundsätzlich ist nach Inhalt und Struktur des § 5 Abs. 1 IFG der Informationszugang ausgeschlossen, wenn sich dieser auf personenbezogene Daten in den amtlichen Aufzeichnungen erstreckt. Bleiben bei der Einzelfallabwägung Zweifel am Überwiegen des Informationsinteresses, ist der Informationszugang ausgeschlossen (Schoch, IFG, a.a.O., § 5 Rn. 23).

Hiernach vermag sich das Informationsinteresse des Klägers gegenüber dem nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 19. Juni 2013 – 20 F 10/12 –, ZIP 2014, 442) als überwiegend vermuteten Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten von Behördenbediensteten nicht durchzusetzen. Nach Ansicht der Kammer verfolgt der Kläger kein besonderes öffentliches Interesse am Zugang zu den in Rede stehenden Informationen. Insbesondere geht es ihm nicht um eine Kontrolle staatlichen Handelns. Vielmehr geht es dem Kläger, der gleichartige Anträge auch bei anderen Jobcentern in Rheinland-Pfalz gestellt hat, augenscheinlich um die Befriedigung eines privaten Informationsinteresses. Er hat zu dem hier nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG zu begründenden Antrag lediglich ausgeführt, er habe in den ihm zugänglichen Informationsquellen, insbesondere dem Internet, keine bzw. keine aktuelle Diensttelefonliste gefunden oder nur Telefonlisten von Privatpersonen, von denen er nicht wisse, ob diese tatsächlich die richtigen bzw. aktuellen Listen veröffentlicht hätten. Diesem privaten und allgemeinen Informationsinteresse ist nur ein sehr geringes Gewicht beizumessen, zumal der in A-Stadt wohnhafte Kläger keinerlei Leistungen vom Beklagten bezieht und auch ansonsten keinen Bezug zum Jobcenter in Kaiserslautern hat.

Demgegenüber hat das Interesse des Beklagten und seiner Bediensteten, dass deren Durchwahlnummern nicht losgelöst von einem Vorgang an einen unbeteiligten Dritten herausgegeben werden, ein größeres Gewicht. Es ist durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 i.V.m. Art. 2 Grundgesetz – GG –) grundrechtlich geschützt. Der Umstand, dass Behördenmitarbeiter in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben und somit in ihrer Eigenschaft als Amtswalter tätig werden, ändert nichts daran, dass personenbezogene Angaben wie Namen und Telefonnummern vom Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts erfasst werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Juni 2013 – 20 F 10/12 –, ZIP 2014, 442). Denn auch insoweit bleiben sie Träger von Grundrechten.

An der Schutzwürdigkeit solcher Angaben kann es fehlen, wenn die Daten schon anderweitig öffentlich bekannt sind oder wenn die Daten in allgemein zugänglichen Quellen erwähnt wurden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Juni 2013 – 20 F 10/12 –, ZIP 2014, 442). Dies ist hier indessen nicht der Fall. Zwar hat die Piratenpartei zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts auf der Seite https://wiki.piratenpartei.de/Telefonlisten_Jobcenter die Telefonlisten mit den Durchwahlnummern der Sachbearbeiter von 134 Jobcentern

veröffentlicht. In dieser Übersicht ist die Telefonliste des Beklagten jedoch nicht aufgeführt.

Den somit nach wie vor schutzwürdigen personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Beklagten kommt, wie oben ausgeführt, wegen des dienstlichen Bezuges zwar kein hoher Schutz zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. März 2008 – 2 B 131/07 –, DuD 2008, 696 und juris). Nach Auffassung der Kammer ist das Interesse nach der gesetzlichen Regelung aber dennoch oberhalb des vom Gesetzgeber in § 5 Abs. 4 IFG als unerheblich bewerteten Geheimhaltungsinteresses von „Bearbeitern“ einzuordnen. Denn dem voraussetzungslosen Informationszugangsanspruch des Klägers fehlt es von vornherein an der spezifischen Nähe zu den begehrten Informationen. Auch berücksichtigt die Kammer bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen, dass der Beklagte in Bezug auf die telefonische Erreichbarkeit seiner Mitarbeiter keine größeren Hürden aufgebaut hat. Weder müssen Anrufer eine kostenpflichtige Servicenummer anrufen noch bedient sich der Beklagte zur telefonischen Abwicklung seines Betriebs der Hilfe eines Call-Centers. Vielmehr stellt der Beklagte die telefonische Erreichbarkeit seiner Bediensteten während der Öffnungszeiten dadurch sicher, dass die Mitarbeiter im Sammelruf eingeloggt sind und die leistungsberechtigten Hilfeempfänger im Zuständigkeitsbereich des Beklagten die Durchwahlnummern der jeweils mit einem Vorgang zuständigen Mitarbeiter erhalten. Das dargestellte, nur gering zu gewichtende private Interesse des Klägers kann sich dagegen nicht durchsetzen und tritt dahinter zurück (s. auch VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2014 – VG 2 K 54.14 –).

2.1.5.4. Überwiegt das Informationsinteresse des Klägers nach allem das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Bediensteten des Beklagten nicht, so ist der geltend gemachte Informationsanspruch anzulehnen. § 5 Abs. 1 IFG eröffnet nach seinem Wortlaut und auch nach der systematischen Konstruktion des IFG kein Ermessen (vgl. Schoch, IFG, a.a.O., § 5 Rn. 39; VG A-Stadt, Urteil vom 26. Juni 2013 – 5 A 239/10 –, juris). Nach erfolgter Abwägung ergeht eine rechtlich gebundene Entscheidung.

Zwar hat der Beklagte seine Bediensteten zu dem Antrag des Klägers auf Gewährung von Zugang zu den hier umstrittenen Informationen offenbar nicht gemäß § 8 Abs. 1 IFG dazu angehört, ob sie ihre Einwilligung zu einer Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten erklären. Nach Auffassung der erkennenden Kammer ist dies jedoch auch nicht erforderlich (andere Ansicht VG Berlin, Urteil vom 5. Juni 2014 – VG 2 K 54.14 –). Da das Informationsinteresse des Klägers das vermutete Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Bediensteten des Beklagten nicht überwiegt und es, wie ausgeführt, im organisatorischen Ermessen des Hoheitsträgers liegt, ob er z.B. Diensttelefonlisten seiner Mitarbeiter öffentlich bekannt gibt, der Beklagte sich hier aber ausdrücklich dagegen entschieden hat, bedarf es nicht mehr der Anhörung der zahlreichen Mitarbeiter, ob sie mit einer Veröffentlichung

ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind. Insofern wird die Bestimmung des § 8 Abs. 1 IFG vom Organisationsermessen des Dienstherrn überlagert.“

Dem schließt sich die Kammer vollinhaltlich an.

Eine andere Beurteilung im Rahmen der Interessenabwägung ist auch nicht deshalb angezeigt, weil die telefonische Abwicklung beim Beklagten über ein Servicecenter erfolgt und damit in anderer Weise organisiert ist als in dem vom VG Neustadt entschiedenen Fall. Denn auch bei der Handhabung des Beklagten ist nach seinem unbestrittenen Vortrag die telefonische Erreichbarkeit von kompetenten Mitarbeitern über den Kontakt zur Servicestelle – zudem auch über die allgemeinen Öffnungszeiten des Jobcenters hinaus – ohne größere Schwierigkeiten gewährleistet und es ist durch die Weitergabe schwierigerer Fragen an die zuständigen Sachbearbeiter sichergestellt, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung erfolgen kann.

Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung wird – auch auf Anregung der Beteiligten - wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

RMB 001.1

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder elektronischer Form einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

(Eckert)

(Zehgruber-Merz)

(Dr. Wabnitz)

RMB 042

B e s c h l u s s

der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 10.09.2015

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt
(§ 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

(Eckert)

(Zehgruber-Merz)

(Dr. Wabnitz)